Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1176

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5391/63

Bonn, den 3. April 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission für eine

Verordnung des Rates über eine von Artikel 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rates abweichende Regelung betreffend die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge für einige Schweinefleischerzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 20. März 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird sich auf seiner Tagung am 1./2. April 1963 mit dem genannten Vorschlag befassen.

Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. März 1963 wird der deutsche Vertreter im Rat beantragen, die Beratung dieses Verordnungsentwurfs zu vertagen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über eine von Artikel 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rates abweichende Regelung betreffend die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge für einige Schweinefleischerzeugnisse

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rates muß für jedes Erzeugnis, für das ein Abschöpfungsbetrag bestimmt worden ist, ein besonderer Einschleusungspreis festgesetzt werden; der Zusatzbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze des fraglichen Erzeugnisses und seinem Einschleusungspreis bzw. dem Unterschied zwischen dem um den innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbetrag erhöhten Angebotspreis und dem Einschleusungspreis.

Das genannte System erfüllt seinen Zweck nur unter der Voraussetzung, daß die Angebotspreise aller Erzeugnisse, für die Einschleusungspreise festgesetzt sind, mit hinreichender Genauigkeit ermittelt werden können; diese Voraussetzung ist jedoch bei einigen Erzeugnissen nicht gegeben.

Es ist daher notwendig, für diese Erzeugnisse abweichende Bestimmungen zu treffen.

Da Angebotspreise für die fraglichen Erzeugnisse nicht mit angemessener Sicherheit ermittelt werden können, empfiehlt es sich, für sie keine besonderen Einschleusungspreise festzusetzen.

Um den von Artikel 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rates bezweckten Schutz vor Marktstörungen zu gewährleisten, ist es statt dessen angebracht, den Abschöpfungsbetrag für ein solches Erzeugnis um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn der Einschleusungspreis eines Erzeugnisses unterschritten wird, von dem das zunächst genannte Erzeugnis in besonderem Maße abhängig ist. Es empfiehlt sich, den Zusatzbetrag unter Anwendung derjenigen Koeffizienten zu berechnen, die für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge der abhängigen Erzeugnisse zugrunde gelegt worden sind. Da diese Koeffizienten bisher nicht verbindlich festgelegt worden sind, ist es angebracht, ein Verfahren vorzusehen, in dem eine solche verbindliche Festsetzung möglich ist.

Im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich aus der Konsolidierung des Höchstzollsatzes einiger Erzeugnisse im GATT ergeben, empfiehlt es sich, von der Festsetzung von Einschleusungspreisen und der Erhebung von Zusatzbeträgen für die genannten Erzeugnisse abzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz (1) und Absatz (4) der Verordnung Nr. 20 des Rates werden Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern nur für folgende Leiterzeugnisse festgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 0103 A II	Schweine lebend, Hausschweine, andere als reinrassige Zuchttiere
b) ex 0201 A III A	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
(1)	- in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten
(2)	- Schinken, auch Teilstücke
(3)	- Bäuche, auch Bauchspeck
c) ex 0205	Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck): - Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
d) ex 1501 A II	Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln.

Die Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern für die unter b bis d genannten Leiterzeugnisse sind maßgeblich für die nachstehenden Folgeerzeugnisse:

Leiterzeugnis	Folgeerzeugnis	
	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
b) (1) geschlachtete Schweine in ganzen oder halben Tierkörpern	ex 0206 B I a - gesalzen oder in Salzlake	- geschlachtete Schweine in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten
	ex 0206 B I b - getrocknet oder geräuchert	- geschlachtete Schweine in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten
(2) Schinken	ex 0201 A III a frisch, gekühlt oder gefroren	- Schultern, auch Teilstücke - Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke - andere
	ex 0206 B I a - gesalzen oder in Salzlake	- Schinken, auch Teilstücke - Schultern, auch Teilstücke - Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke - andere
	b - getrocknet oder geräuchert	- Schinken, auch Teilstücke - Schultern, auch Teilstücke - Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke - andere

Leiterzeugnis	Folgeerzeugnis	
	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
soweit sie mageres Schweinefleisch enthalten	ex 1601 Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	B - andere: - Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend: - Trockenwürste - Blutwürste oder Sülzwürste - Schinken oder Schultern in Blasen oder ähnlichen Umschließungen - andere
	ex 1602: Fleisch oder Schlachtabfall anders zubereitet oder haltbar gemacht	B - andere: II - andere: - Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend - ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall - ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen: - Schinken oder Filets - Schultern - andere - andere: - mixed luncheon meat - andere - andere - Blutwurstmasse
(3) Bäuche, auch Bauchspeck	ex 0206 B I a - gesalzen oder in Salzlake	Bäuche, auch Bauchspeck
	b - getrocknet oder geräuchert	Bäuche, auch Bauchspeck
	ex 1602 Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	B - andere II - andere: - andere (Fertiggerichte)
c) Schweinespeck	ex 0205 getrocknet oder geräuchert	Schweinespeck
soweit sie fettes Schweinefleisch enthalten	ex 1601: Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	B - andere: - Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend: - Trockenwürste - Blut- und Sülzwürste - andere

Leiterzeugnis	Folgeerzeugnis: Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Folgeerzeugnis: Warenbezeichnung
	ex 1602: Fleisch oder Schlachtabfall anders zubereitet oder haltbar gemacht	B - andere II - andere: - Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend - ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall - ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen: - andere - andere: - mixed luncheon meat - andere - andere: - Blutwurstmasse
d) Schweineschmalz	ex 0205: andere	Schweinefett (Flomen)

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz (3) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 20 des Rates kann der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für ein Folgeerzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, wenn der Angebotspreis frei Grenze des maßgeblichen Leiterzeugnisses bei der Einfuhr unter den Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern dieses Erzeugnisses fällt. Der Zusatzbetrag wird unter Berücksichtigung des Koeffizienten festgesetzt, der bei Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das Folgeerzeugnis zugrunde gelegt worden ist. Die Koeffizienten werden nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 des Rates vorgesehenen Verfahren, dessen Bestimmungen entsprechend anwendbar sind, festgesetzt.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz (1) und Absatz (4) der Verordnung Nr. 20 des Rates werden innergemeinschaftliche Einschleusungspreise nur für folgende Leiterzeugnisse festgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 0103 A II	Schweine lebend, Hausschweine, andere als reinrassige Zuchttiere
b) ex 0201 A III A	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
(1)	- in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten
(2)	- Schinken, auch Teilstücke
(3)	- Bäuche, auch Bauchspeck

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
c) ex 0205	Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck): - Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
d) ex 1501 A II	Schweineschmalz, anders als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln.

Die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für die unter b bis d genannten Leiterzeugnisse sind maßgeblich für die nachstehenden Folgeerzeugnisse:

Leiterzeugnis	Folgeerzeugnis	
	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
b) (1) geschlachtete Schweine in ganzen oder halben Tierkörpern	ex 0206 B I a - gesalzen oder in Salzlake	- geschlachtete Schweine in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten
	ex 0206 B I b - getrocknet oder geräuchert	- geschlachtete Schweine in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten
(2) Schinken	ex 0201 A III a frisch, gekühlt oder gefroren	- Schultern, auch Teilstücke, - Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke - andere
	ex 0206 B I a - gesalzen oder in Salzlake	- Schinken, auch Teilstücke, - Schultern - Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke - andere
	b - getrocknet oder geräuchert	- Schinken, auch Teilstücke - Schultern, auch Teilstücke - Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke - andere
soweit sie mageres Schweinefleisch enthalten	ex 1601 Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	B - andere: - Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend: - Trockenwürste - Blutwürste oder Sülzwürste - Schinken oder Schultern in Blasen oder ähnlichen Umschließungen - andere

Leiterzeugnis	Folgeerzeugnis	
	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	ex 1602 Fleisch oder Schlachtabfall anders zubereitet oder haltbar gemacht	B - andere: II - andere: - Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend - ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall - ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen: - Schinken oder Filets - Schultern - andere - andere: - mixed luncheon meat - andere - andere: - Blutwurstmasse
(3) Bäuche auch Bauchspeck	ex 0206 B I a - gesalzen oder in Salzlake	Bäuche, auch Bauchspeck
	b - getrocknet oder geräuchert	Bäuche, auch Bauchspeck
	ex 1602 Fleisch oder Schlachtabfall anders zubereitet oder haltbar gemacht	B - andere II - andere: - andere (Fertiggerichte)
c) Schweinespeck	ex 0205 getrocknet oder geräuchert	Schweinespeck
soweit sie fettes Schweinefleisch enthalten	ex 1601: Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	B - andere: - Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend - Trockenwürste - Blut- und Sülzwürste - andere
	ex 1602: Fleisch oder Schlachtabfall anders zubereitet oder haltbar gemacht	B - andere II - andere: - Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend - ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall - ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen: - andere

Leiterzeugnis	Folgeerzeugnis	
	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
		- andere: - mixed luncheon meat - andere
		- andere: - Blutwurstmasse
d) Schweineschmalz	ex 0205: andere	Schweinefett (Flomen)

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz (3) der Verordnung Nr. 20 des Rates kann der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für ein Folgeerzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, wenn der um den innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbetrag erhöhte Angebotspreis frei Grenze des maßgeblichen Leiterzeugnisses bei der Einfuhr unter den innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis dieses Erzeugnisses fällt. Der Zusatzbetrag wird unter Berücksichtigung des Koeffizienten festgesetzt, der bei Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das Folgeerzeugnis zugrunde gelegt worden ist. Die Koeffizienten werden nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 des Rates vorgesehenen Verfahren, dessen Bestimmungen entsprechend anwendbar sind, festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident